



Landkreis Sächsische Schweiz

Erste Änderungssatzung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 25.05.2022

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie § 23 Absatz 3 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) vom 27.09.2018 (SächsGVBl.S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21.05.2021 (SächsGVBl. S.578) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

nach § 15 wird der folgende § 15a eingefügt:

§ 15a

Für Schüler, für die eine geförderte Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmittel festgestellt worden ist und die im Bereitstellungsverfahren oder im Selbsterwerb das Bildungsticket nutzen, mindert sich der Eigenanteil gemäß § 8 dieser Satzung für die Monate Juni und Juli 2022 auf jeweils 9,00 €.

Einzelheiten der Erstattung oder des Einzuges der Eigenanteile regelt der Landrat per Verwaltungsvorschrift.

Rückstände dürfen gegen den Erstattungsbeitrag aufgerechnet werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirna, den 25.05.2022

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Absätze 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.